

Satzung

der

RAPUNZEL Eine Welt Bio-Stiftung - One World Organic Foundation

Präambel

RAPUNZEL ist 1974 aus der Idee heraus entstanden, einen Beitrag zur Förderung und Verbreitung der biologischen Landwirtschaft zu leisten über den Weg des Vertragsanbaus von Rohstoffen, der Verarbeitung von vollwertigen Lebensmitteln und den Vertrieb derselben.

Gleichzeitig und gleichwertig sollte mit den verarbeiteten und vertriebenen Lebensmitteln ein Beitrag zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit aller Menschen geleistet werden.

Aus der Haltung gesellschaftlicher Verantwortung der Firmengründer war immer schon deutlich, dass ein Unternehmen eine erhöhte gesellschaftliche und soziale Mit-Verantwortung für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens trägt.

Aus dieser Grundhaltung heraus, der umfänglichen sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung, war RAPUNZEL stets dem Gemeinwohl verpflichtet. Die Erwirtschaftung positiver Betriebsergebnisse wird als Selbstverpflichtung und Eigenverantwortung eines Unternehmens gesehen, um seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden, Lieferanten, Kunden und Mitwelt nachzukommen.

Aus diesem Selbstverständnis unternehmerischen Tuns und Wirkens heraus und dem umfassenden Bewusstsein, dass „Alles Eins“ ist und dass es dauerhaft Menschen und Nationen auf dieser Welt nur gut gehen kann, wenn es Allen gut geht und wenn Menschen, Tiere und Umwelt nicht an den Auswirkungen unseres Tuns leiden, möchten wir einen Schritt weiter gehen.

Mit diesem Schritt soll eine dauerhafte Selbstverpflichtung zur finanziellen Förderung der relevanten Bereiche und Firmengrundlagen in unserem Wirkungsbereich in Form einer Stiftung geschaffen werden.

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen RAPUNZEL Eine Welt Bio-Stiftung - One World Organic Foundation.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz im Markt Legau.
- 1.3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Stiftungszweck

- 2.1. Zweck der Stiftung ist:
 - 2.1.1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes;
 - 2.1.2. die Förderung der Tierzucht und Pflanzenzucht;
 - 2.1.3. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
 - 2.1.4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung;
 - 2.1.5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - 2.1.6. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
- 2.2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene erfüllt:
 - 2.2.1. die Förderung des nationalen und internationalen Biolandbaus;
 - 2.2.2. die Förderung der Bio-Saatgutzüchtung;

-
- 2.2.3. die Förderung einer ganzheitlichen und gesunden Lebensweise insbesondere durch gesundheitsfördernde Aktivitäten und Präventionsmaßnahmen;
 - 2.2.4. die Förderung, Aufklärung und Information der Öffentlichkeit und betroffenen Personen über den Biolandbau sowie ein nachhaltiges und ökologisches Verhalten;
 - 2.2.5. die Unterstützung von in Not geratenen Mitarbeitern der Unternehmen der RAPUNZEL-Gruppe (alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen sind, in den auch die RAPUNZEL Naturkost GmbH einbezogen wird);
 - 2.2.6. die Förderung nachhaltiger öko-sozialer Projekte im In- und Ausland;
 - 2.2.7. Förderung einer positiven und den Menschen dienenden Globalisierung;
 - 2.2.8. die Förderung von Schulen und Waisenhäusern sowie deren weiterfolgende Unterstützung, die Unterstützung von Resozialisierung und Ausbildungsprojekten für hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche;
 - 2.2.9. der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Völker und Kulturen;
 - 2.2.10. Die Verwirklichung des Stiftungszweck kann im Übrigen durch alle Maßnahmen erfolgen, die rechtlich und steuerlich zulässig sind, fördernd wie operativ, mittelbaren wie unmittelbar und auch durch Kooperationen mit anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 2.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung, weder auf Stiftungsleistungen, noch anderweitige Ansprüche (z.B. Auskunft), weder aufgrund dieser Satzung, noch aufgrund wiederholter Gewährung, noch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Der Vermögensanfall ergibt sich aus § 12.

§ 4. Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)

- 4.1. Das Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 4.2. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete **Grundstockvermögen** ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Neben dem Grundstockvermögen hat die Stiftung ein Vermögen, das auch unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann (**sonstiges Vermögen**).
- 4.3. Zuwendungen dürfen angenommen werden, gleich ob sie als Zustiftungen dem Vermögen zugeschlagen oder unmittelbar bzw. zeitnah verbraucht werden sollen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.4. Weiteres Vermögen kann im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.

- 4.5. Das Vermögen der Stiftung kann in Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere in deutschen und internationalen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Anleihen angelegt werden, außerdem in Immobilien und Investmentfonds sowie in jeder sonstigen geeigneten Form. Das Vermögen der Stiftung soll sicher angelegt werden; d.h. Chance und Risiko sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Näheres kann der Stiftungsrat in Richtlinien zur Verwaltung des Vermögens der Stiftung regeln.
- 4.6. Rücklagen können im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet und aufrechterhalten werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können. Eine freie Rücklage kann im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.7. Umschichtungen des Vermögens der Stiftung sind unter Beachtung der Grundsätze des ordentlichen Kaufmanns in jeder Weise zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Grundstockvermögen dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder zur Verrechnung mit Umschichtungsverlusten in eine Umschichtungsrücklage eingestellt oder dem Grundstockvermögen zugerechnet werden.

§ 5. Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- 5.1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
- 5.2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4.3 bleibt unberührt,
- 5.3. aus dem Verbrauch von sonstigem Vermögen der Stiftung,
- 5.4. aus zugesicherten und freien Spenden, insbesondere von der RAPUNZEL Naturkost GmbH.

§ 6. Organe

6.1. Organe der Stiftung sind:

- Vorstand (§ 7);
- Stiftungsrat (§ 9), der sich erst konstituiert, wenn der Vorstand dies beschließt oder einer der Stifter dies erklärt oder letztwillig verfügt.

6.2. Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, können aber ihre erforderlichen Aufwendungen für die Stiftung von dieser auf Nachweis ersetzt verlangen. Sie können eine Vergütung erhalten, wenn es die Stiftungsmittel zulassen und keine ehrenamtlichen Mitglieder gefunden werden können. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe beschließt der Vorstand mit Zustimmung eines konstituierten Stiftungsrates.

Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

6.3. Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind sie Dritten gegenüber zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung einer gegenüber der Stiftung bestehende Pflicht verursacht haben, so können sie von der Stiftung Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

6.4. Mitglieder der Stiftungsorgane können nur natürliche Personen und nicht Mitglieder beider Stiftungsorgane sein.

§ 7. Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, davon ein Vorsitzender und ein Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Die ersten Mitglieder, einschließlich Vorsitzender und Stellvertreter, ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft. Weitere Mitglieder und Nachfolger für ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand selbst bzw. von einem konstituierten Stiftungsrat auf die Dauer von

3 Jahren bestimmt. Wiederholte Bestimmung ist in beiden Fällen zulässig, auch mehrfach.

- 7.2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand bzw. ein konstituierter Stiftungsrat kann aber einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht erteilen und sie auch von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) befreien; eine anderweitige Genehmigungsbedürftigkeit (z.B. nach Art. 19 Nr. 3 BayStG) bleibt unberührt. Nehmen Vorstandsmitglieder im Namen der Stiftung ein Rechtsgeschäft mit sich im eigenen Namen (sog. Insichgeschäft) oder als Vertreter eines Dritten (sog. Mehrfachvertretung) vor, sind sie verpflichtet, dies den anderen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, solange kein Stiftungsrat konstituiert ist. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er verwaltet die Stiftung und führt deren Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Richtlinien des Stiftungsrates, sofern diese erlassen wurden. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung verpflichtet.
- 7.4. Er hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan, nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss und eine Vermögensübersicht (Jahresrechnung) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen, zu beschließen und von einem konstituierten Stiftungsrat genehmigen zu lassen (ohne konstituierten Stiftungsrat entfällt die Genehmigungspflicht). Sodann hat der Vorstand die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen, wobei die Prüfung sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken muss. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Prüfbericht der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) vorzulegen.

7.5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet -vorbehaltlich § 9- außer durch Tod:

- 7.5.1. mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit von drei Jahren seit Amtsantritt;
- 7.5.2. mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht der Vorstand bzw. ein konstituierter Stiftungsrat beschließt, dass eine weitere Amtszeit von einem Jahr ab Ende des Geschäftsjahres zulässig ist; ein solcher Beschluss betreffend eines Mitglieds kann auch mehrfach gefasst werden;
- 7.5.3. mit Abberufung durch Beschluss des Vorstandes bzw. eines konstituierten Stiftungsrates, die nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung (z.B. wegen Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mitgliedes oder wenn das Mitglied aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann), wobei die Abberufung rechtswirksam ist, solange nicht die Rechtsunwirksamkeit des Abberufungsbeschlusses gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist;
- 7.5.4. mit Bestellung eines Betreuers für das Mitglied nach § 1896 BGB;
- 7.5.5. mit vorzeitigem Rücktritt (ein Mitglied kann isoliert von seiner Organzugehörigkeit nur das Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter niederlegen).

Im Fall von 7.5.1. und 7.5.2. bleibt das Mitglied im Amt, bis der Nachfolger sein Amt angetreten hat.

Entscheidungen trifft der Vorstand durch Beschluss in Sitzungen oder außerhalb davon im sogenannten Umlaufverfahren, dann schriftlich, per Telefax oder in Textform (z.B. per E-Mail), wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmen. Dies gilt nicht für § 10.5 dieser Satzung.

§ 8. Sitzungen und Beschlussfassungen

- 8.1. Sitzungen und Beschlussfassungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 8.2. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens halbjährlich statt. Zu Sitzungen wird eingeladen durch den Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen, schriftlich, per Telefax oder in Textform (z.B. per E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes bzw. eines konstituierten Stiftungsrates und unter Angabe des Grundes sind Sitzungen gemäß Satz 2 einzuberufen bzw. Punkte auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. Beschlussfähig in Sitzungen ist der Vorstand, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten sind, wobei ein Mitglied höchstens ein Mitglied vertreten kann. Die Vollmacht ist zur Niederschrift gemäß § 8.4. zu nehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle hiervon betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung erhebt. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unter Beachtung von Satz 2 unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 8.3. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit: mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen). Enthaltungen, gleich ob erklärtermaßen oder stillschweigend, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Bei Beschlüssen des Vorstandes i. S. d. § 7.5.1 über eine weitere Amtszeit und i. S. d. § 7.5.3 über die Abberufung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt, vor der Beschlussfassung jedoch anzuhören.
- 8.4. Über die Ergebnisse von Sitzungen und Beschlussfassungen, auch im Umlaufverfahren, ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag, Teilneh-

mer, Tagesordnung und Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen sowie in geeigneter Form abrufbar aufzubewahren. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit kein Mitglied des Vorstandes binnen vier Wochen ab Zugang der Niederschrift widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Gegenstand des Widerspruchs in der nächsten, dem Widerspruch folgenden Sitzung des Vorstandes zu behandeln. Die Erstellung, Unterzeichnung, Verteilung und Genehmigung der Niederschrift ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlüsse des Vorstandes.

- 8.5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung eines konstituierten Stiftungsrates bedarf.

§ 9. Stiftungsrat

- 9.1. Der Stiftungsrat konstituiert sich, wenn der Vorstand dies beschließt (§ 6.1) oder einer der Stifter dies erklärt oder letztwillig verfügt (§ 11.1.5 i.V.m. § 11.4).
- 9.2. Der Stiftungsrat besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren bestellt werden, davon ein Vorsitzender und ein Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Die ersten Mitglieder einschließlich Vorsitzender und Stellvertreter, ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft. Weitere Mitglieder und Nachfolger für ausscheidende Mitglieder werden von dem Stiftungsrat selbst bestimmt (Kooptation). Der Vorsitzende und Stellvertreter werden von dem Stiftungsrat aus seiner Mitte bestimmt (die Regelung des § 11.1.5 i.V.m. § 11.4 bleibt unberührt). Wiederholte Bestimmung ist in beiden Fällen zulässig, auch mehrfach.
- 9.3. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Er hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

-
- 9.3.1. er kann für den Vorstand verbindliche Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Verwaltung des Vermögens der Stiftung erlassen;
 - 9.3.2. er entscheidet über die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung gemäß § 7.4, sowie über die Bestimmung eines Abschlussprüfers und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 9.3.3. er überwacht und kontrolliert den Vorstand und kann von ihm dazu jederzeit Auskunft über sämtliche Vorgänge der Stiftung und Einsicht in sämtliche Unterlagen, Bücher, Schriftstücke, Belege und sämtliche sonstigen Dokumente der Stiftung verlangen und diese prüfen; mit der Prüfung kann der Stiftungsrat einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen; der Vorsitzende und der Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen (Teilnahmerecht) und haben auch Rederecht;
 - 9.3.4. er beanstandet pflichtwidriges Verhalten des Vorstandes und verlangt dessen Unterlassen bzw. die Vornahme der erforderlichen pflichtgemäßen Maßnahmen;
 - 9.3.5. er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und vertritt die Stiftung bei Erteilung einer beschlossenen Entlastung;
 - 9.3.6. er entscheidet über die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung etwaiger Ansprüche der Stiftung gegen Mitglieder des Vorstandes und vertritt die Stiftung bei einer beschlossenen Geltendmachung;
 - 9.3.7. er bestimmt weitere Mitglieder und Nachfolger für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes;
 - 9.3.8. er entscheidet über die Erteilung von Einzelvertretungsmacht für einzelne Vorstandsmitglieder und/oder über deren Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) gemäß § 7.2.;

- 9.3.9. er entscheidet über weitere Amtszeiten von Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 7.5.2 und über die Abberufung gemäß § 7.5.3;
- 9.3.10. er entscheidet gemäß § 10.5 über die Zustimmung zu Beschlüssen nach §10.
- 9.4. der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden vertreten, insbesondere bei Erklärungen, die zur Durchführung von Beschlüssen des Stiftungsrates erforderlich sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung auch bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.
- 9.5. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- 9.6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10. Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 10.1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, können beschlossen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten und mit dem Stifterwillen vereinbar erscheinen.
- 10.2. Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder die Verhältnisse sich derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 10.3. Weitere Zweckergänzungen und Zweckerweiterungen kann die Stiftung erhalten, wenn unter Beachtung des Willens der Stifter die dauernde und nachhaltige Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks i. S. d. § 2.2 nicht gefährdet erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Stiftungsvermögen signifikant anwächst und/oder die Höhe der Stiftungsmittel dauerhaft nicht für die Erfüllung vorhandener Zwecke verbraucht werden kann.
- 10.4. Die Aufhebung der Stiftung (einschließlich Zusammenlegung mit einer oder mehreren oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Danach kann die zuständige Behörde die Stiftung aufheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet (§ 87 Abs. 1 BGB)

ist. Darüber hinaus kann nach dieser Satzung beschlossen werden, die Aufhebung durch die zuständige Behörde zu beantragen, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung nicht mehr gesichert erscheint oder wenn die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

10.5. Beschlüsse nach diesem § 10 (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zweckergänzungen, Aufhebungsanträge) bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und eines konstituierten Stiftungsrates, jeweils mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 13) wirksam.

10.6. Maßnahmen nach diesen § 10 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Unbeschadet anderer bundes- oder landesstiftungsrechtlicher Genehmigungspflichten sind sie deshalb vor Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst dann beschlossen und zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung beantragt werden, wenn das Finanzamt bestätigt, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 11. Sonderrechte der Stifter

11.1. die Stifter behalten sich folgende Sonderrechte vor:

11.1.1. Sie haben jeweils auf Lebenszeit das Recht, die Mitglieder des Vorstandes einschließlich eines etwaigen Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu bestimmen und können ihre jeweiligen Nachfolger im Vorstand auch durch letztwillige Verfügung bestimmen. Insoweit gilt § 7.1 Satz 3 und 4 nicht.

11.1.2. Sie haben als Mitglied des Vorstandes jeweils Einzelvertretungsmacht und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG befreit. Eine anderweitige Genehmigungsbedürftigkeit (z.B. nach Art. 19 Nr. 3 BayStG) bleibt unberührt.

11.1.3. Sie können jeweils Mitglieder des Vorstandes - nicht aber sich gegenseitig - aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wegen

grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung (z.B. wegen Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mitgliedes oder wenn das Mitglied aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann), wobei die Abberufung rechtswirksam ist, solange nicht ihre Rechtsunwirksamkeit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen gilt § 7.5.3.

11.1.4. Sie können Beschlüsse gemeinsam (d. h. mit fünf Stimmen) aufheben (Vetorecht).

11.1.5. Sie haben jeweils das Recht, den Stiftungsrat zu konstituieren. Die Konstituierung können sie jeweils lebzeitig einseitig empfangsbedürftig gegenüber der Stiftung erklären oder letztwillig von Todes wegen verfügen. Auf die Wirksamkeit einer lebzeitigen Erklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird (§ 130 Abs. 2 BGB).

11.2. Wird für Stifter eine Betreuung nach § 1896 BGB angeordnet,

11.2.1. ruhen die ihm vorbehaltenen bzw. nach dieser Satzung zustehenden Rechte für die Dauer der Betreuung und leben erst dann wieder auf, wenn die Betreuung aufgehoben wird;

11.2.2. scheiden sie zwar ebenfalls nach § 7.5.4 als Mitglied des Vorstandes aus, werden jedoch wieder Mitglied des Vorstandes, wenn die Betreuung aufgehoben wird; hat der Vorstand dann bereits die maximal zulässigen drei Mitglieder, scheidet das zuletzt eingetretene Vorstandsmitglied von selbst aus.

11.3. jeder Stifter kann auf die ihm vorbehaltenen bzw. nach dieser Satzung zustehenden Rechte durch Erklärung gegenüber der Stiftung verzichten. Ein Verzicht ist von der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

11.4. Die den Stiftern nach diesem § 11 zustehenden Rechte in Bezug auf den Vorstand gelten entsprechend in Bezug auf einen konstituierten Stiftungsrat.

- 11.5. Vorbehaltlich einer anderweitigen Prüfpflicht (z.B. aufgrund Verlangens der Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß Art. 16 Absatz 4 BayStG) ist der Vorstand nicht nach § 7.4 verpflichtet (nur berechtigt), die Jahresrechnung prüfen zu lassen, solange mindestens ein Stifter Mitglied des Vorstandes ist.

§ 12. Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an eine vom Vorstand durch Beschluss mit Zustimmung eines konstituierten Stiftungsrates zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2.1 genannten Zwecke.

§ 13. Stiftungsaufsicht

13.1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

13.2. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbezeichnung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuellen Fassungen der nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 14. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.

Ort, Datum

Joseph Wilhelm

Ort, Datum

Margarethe Epple

Ort, Datum

Seraphine Wilhelm

Ort, Datum

Justina Wilhelm

Ort, Datum

Meike Bauer

Ort, Datum

Leonhard Wilhelm

Ort, Datum

Rosalie Dorn

Ort, Datum

RAPUNZEL Naturkost GmbH“